

Klausel Glasbruch zur Wohngebäudeversicherung nach VHB 2008

Versicherungsschutz besteht nur, so lange und soweit ein Wohngebäudeversicherungsvertrag bei der Medien-Versicherung a.G. zugleich besteht.

Stand 06/2011

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtwerdende Randverdichtungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.
3. Die Versicherung erstreckt sich außerdem, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Einbruch-Diebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel, durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmung, Kernenergie, nukleare Strahlen oder radioaktive Substanzen verursacht werden.
4. Kein Versicherungsschutz über die Klausel Glasbruch besteht, soweit aus einer anderweitigen Versicherung eine Ersatzleistung erlangt wird.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte:

Glasscheiben (Normal- und Isolierverglasungen) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergarten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen aus Glas oder Kunststoff, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläser

§ 3 Nicht versicherte Sachen

1. Nicht versichert sind insbesondere:

- a) Bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen;
- b) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -Spiegel, -Platten (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, ätzen, schleifen) sowie Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung sowie Reklameeinrichtungen, Werbeverglasungen, Folien und dergleichen;
- c) Die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
- d) Scheiben und Platten aus Kunststoff